

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2018

Nr. 34

I n h a l t

Seite

Satzung für den Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

176

Satzung für den Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 28. Mai 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), §§ 59 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 20. November 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zu dem weiterbildenden englischsprachigen Masterstudiengang Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) an der HECTOR School of Engineering and Management des Karlsruher Instituts für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

- (1) Eine Immatrikulation erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation in den weiterbildenden englischsprachigen Masterstudiengang Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) ist unter Verwendung des auf der Homepage der HECTOR School of Engineering and Management des KIT zur Verfügung gestellten Bewerbungsformulars zu stellen. Der Antrag ist von der/dem Bewerber/in eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb der unter § 2 geregelten Bewerbungsfristen an die HECTOR School of Engineering and Management des KIT zu schicken.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS),
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Studiengang Mobility Systems Engineering and Management oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und

5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie die Fakultät für Maschinenbau eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einer/einem Professor/in besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in sowie der/die Direktor/in des International Department des KIT können mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden englischsprachigen Masterstudiengang Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) sind:
 1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule mit einem Mindestumfang von 210 ECTS-Punkten in Elektrotechnik, Maschinenbau, Informationstechnik, Mechatronik, Sensorsystemtechnik, Automatisierungstechnik oder in verwandten Studiengängen;
 2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in folgenden Bereichen:
 - a) höhere Mathematik und Stochastik im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten,
 - b) Regelungstechnik, Kraftwandlung, Antriebstechnik, Fertigungstechnik, Werkstoffkunde, elektronische Bauelemente und Materialien, Schaltungstechnik, Mikroelektronik, Nachrichtentechnik, physikalische Grundlagen der Elektrotechnik, Messtechnik und gleichwertigen Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten;die Kenntnisse und Leistungen können dabei entweder allein in einem oder aber in mehreren Bereichen erworben worden sein;
 3. dass im Studiengang Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
 4. eine qualifizierte, studiengangspezifische berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, die nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Nr. 1 und vor Beginn des Masterstudiums erbracht sein muss;
 5. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, der Nachweis von ausreichenden englischen Sprachkenntnissen (Test of English as Foreign Language/TOEFL mit mindestens 570 Punkten in der paper-based Version, 230 Punkten in der computer-based Version oder 88 Punkten in der internet-based Version, im International English

Language Testing System/IELTS mindestens 6.5 Punkten oder ein als gleichwertig anerkannter Test);

6. das erfolgreiche Bestehen eines Auswahlgesprächs gemäß § 6 sowie
 7. ein Empfehlungsschreiben, in welchem die bisherigen Erfahrungen des/der Bewerber/in im Managementbereich, die sie/er im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erlangt hat, aufgezeigt werden; dies beinhaltet die Einschätzung über bereits erworbene Kompetenzen der/des Bewerber/in im Hinblick auf eventuelle künftige Führungsaufgaben.
- (2) Hat das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 einen Leistungspunkteumfang von weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, kann der/die Bewerber/in bei Erfüllen der übrigen in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn
1. dieses Studium mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen wurde und
 2. der/die Bewerber/in abweichend von Absatz 1 Nr. 4 über mindestens zwei Jahre qualifizierte, studiengangspezifische berufspraktische Erfahrung im Bereich der Vorausbildung, Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, dem technischen Vertrieb oder dem Produktmanagement von elektronischen Produkten verfügt. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Mobility Systems Engineering and Management (MSEM).
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sowie die Gleichwertigkeit der Fächer gemäß Absatz 1 Nr. 2 b) entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss der weiterbildenden Masterstudiengänge der HECTOR School of Engineering and Management des KIT. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der/die Bewerber/in für den Masterstudiengang Mobility Systems Engineering and Management (MSEM) qualifiziert ist und sich für das Fortführen seiner wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen des Masterstudiums interessiert. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des/der Bewerber/in im Hinblick auf die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Das Gespräch wird auf Englisch geführt.
- (2) Das Auswahlgespräch findet im Regelfall drei Monate vor Studienbeginn statt. Der/die Bewerber/in wird rechtzeitig durch die HECTOR School of Engineering and Management des KIT über den Termin des Auswahlgesprächs informiert. Die Gespräche können auch per Videokonferenz geführt werden.
- (3) Die Mitglieder der Zugangskommission führen mit jedem/jeder Bewerber/in ein Auswahlgespräch von etwa 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerber/innen bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. Die Antworten einzelner Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (5) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs bewerten die Mitglieder der Zugangskommission die Qualifikation des/der Bewerber/in auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten. Das Auswahlge-

sprach entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6, sobald der/die Bewerber/in mindestens 15 Punkte erreicht. Mit bis zu 12 Punkten wird die fachliche Qualifikation des/der Bewerber/in bewertet, mit bis zu 8 Punkten die Studienmotivation bzw. das Interesse an der beruflichen Weiterqualifizierung, mit bis zu 5 Punkten die englischen Sprachkenntnisse.

- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der/die Bewerber/in ohne wichtigen Grund nicht zu dem Gespräch erscheint. Wer das Auswahlgespräch abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der/die Bewerber/in ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin gegenüber der HECTOR School of Engineering and Management des KIT nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Versucht der/die Bewerber/in das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von den Mitgliedern der Zugangskommission von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt das Auswahlgespräch ebenfalls als nicht bestanden.

§ 7 Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Studiengang Mobility Systems Engineering and Management oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Electronic Systems Engineering and Management am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 04. April 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17 vom 04. April 2013) und
- die Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Green Mobility Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 05. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 05. Februar 2013)

außer Kraft.

Karlsruhe, 28. Mai 2018

*gez. Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)*